

# ZH\_OBERGERICHT LF130021 vom 24. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF130021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF130021)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF130021 du 24 avril 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LF130021 del 24 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 1

E. \_\_\_\_\_ geboren tt.mm.1938 (nachfolgend Erblasser), verstarb am tt. mm.2013 in F. \_\_\_\_\_. Er war seit tt. Dezember 1968 geschieden und hatte fünf Kinder (B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_). G.\_\_\_\_\_ verstarb am tt. November 1994 und hinterliess keine Nachkommen (act. 2/3 und 2/3.1.a). Mit Eingabe vom 7. Februar 2013 stellten die Berufungsbeklagten beim Bezirks- gericht Zürich das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars für den Nachlass des Erblassers, worauf ihnen mit Verfügung vom 13. Februar 2013 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt wurde. Nachdem der Kosten- vorschuss geleistet worden war, ordnete das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Zürich mit Verfügung vom 8. März 2013 über den Nachlass des Erblassers das öffentliche Inventar an, da es die gesetzlichen Voraussetzun- gen von Art. 580 ZGB als erfüllt erachtete (act. 7 = act. 9).

### E. 2

Dagegen erhoben die Berufungskläger mit Eingabe vom 3. April 2013 innert Frist (vgl. act. 4) Berufung. Sie beantragen, es sei von der Anordnung des öffentlichen Inventars abzusehen (act. 8). Mit Verfügung vom 12. April 2013 wur- de den Berufungsklägern Frist zu Leistung eines Kostenvorschusses für das Be- rufungsverfahren angesetzt (act. 11). Daraufhin stellten die Berufungskläger mit Eingabe vom 19. April 2013 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 13).

### E. 3

Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, ist die klagende Partei von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen zu befreien (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Nach Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie nicht aufbringen kann und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten Rechts- begehren, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustge-

- 3 - fahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Durch das Kri- terium der fehlenden Aussichtslosigkeit soll verhindert werden, dass eine Partei einen Prozess auf Staatskosten führt, den eine vermögende Person auf eigene Kosten vernünftigerweise nicht einleiten würde. Die Prozesschancen sind in vor- läufiger und summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des Ak- tenstandes zu beurteilen und abzuschätzen. Ob ein Begehren aussichtslos er- scheint, beurteilt sich aufgrund der Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchsstellung (ZK ZPO-EMMEL, Zürich 2010, N 13 zu Art. 117 ZPO). Für das Rechtsmittelverfah- ren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (vgl. Art. 119 Abs. 5 ZPO). Die Gegenpartei ist nur ausnahmsweise anzuhören

(vgl. Art. 119 Abs. 3 ZPO). Ein Grund, der die ausnahmsweise Anhörung der Gegenpartei gebieten würde, liegt nicht vor. Aufgrund der von den Berufungsklägern eingereichten Unterlagen (act. 14/1 und 14/2) ist ihre zivilprozessuale Bedürftigkeit zu vermuten. Immerhin lassen sich dem Veranlagungsprotokoll 2011 der Berufungsklägerin 1 Vermögenswerte von rund Fr. 106'000.– entnehmen (act. 14/15 S. 2). Allerdings sind viel höhere Schulden verzeichnet. Ob die Berufungsklägerin 1 die Schulden bedient, ist nicht bekannt. Weiterungen können indes unterbleiben. Denn auch wenn die Mittellosigkeit der Berufungskläger zu bejahen wäre, ist – wie nachfolgend aufgezeigt wird – ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

#### **E. 4**

Die Berufungskläger beantragen des Weiteren, die Kosten des gegebenenfalls zu errichtenden öffentlichen Inventars seien nicht dem Nachlass sondern den Berufungsbeklagten aufzuerlegen (act. 8 S. 2). Wer die Kosten des öffentlichen Inventars trägt, ist in Art. 584 Abs. 2 ZGB geregelt. Demzufolge werden

- 6 - die Kosten in der Regel von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben. Vorliegend wurde von der Vorinstanz von den Berufungsbeklagten einstweilen ein Kostenvorschuss verlangt. Wem die Kosten des öffentlichen Inventars letzten Endes auferlegt werden, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen sein. Das Obergericht des Kantons Zürich fungiert vorliegend als Rechtsmittelinstanz. Als solche prüft sie gemäss den Anträgen den Entscheid der Vorinstanz, aber nur so weit, wie die Anträge Fragen aufwerfen, die diese überhaupt zu behandeln und zu prüfen hatte. Über die Kosten der Inventarisierung hat sich die Vorinstanz zu Recht noch nicht geäußert, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

#### **E. 5**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Berufung als unbegründet; sie ist daher abzuweisen. III. Ausgangsgemäss werden die Berufungskläger unter solidarischer Haftung kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Anordnung eines öffentlichen Inventars betrifft den ganzen Nachlass. Für die Höhe des Streitwerts ist auf den Bruttowert der Aktiven des Nachlasses abzustellen (PETER DIGGEL-MANN, DIKE-Komm-ZPO, Art. 91 N 30). Gemäss dem Steuerausweis der Steuerperiode 2010 belief sich das steuerbare Vermögen des Erblassers auf Fr. 224'000.– (act. 2/4). Die Entscheidgebühr ist demnach in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG und § 8 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 12 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Mangels Umtrieben ist den Berufungsbeklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.